

Groß Glienicker Forum - Freie Wählergemeinschaft

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Groß Glienicker Forum - Freie Wählergemeinschaft" - im folgenden Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V. Der Verein verwendet die Kurzbezeichnung "GGF".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß Glienicke.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die überparteiliche, politische Interessenvertretung Groß Glienicker Bürger innerhalb und außerhalb der parlamentarischen Organe der Gemeinde. Ziel hierbei ist es, eine ausgewogene, ehrliche und bürgernahe Kommunalpolitik mitzugestalten. Dies soll durch die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene sowie durch aktive politische Willensbildung erreicht werden.

2. Ziel des Vereins ist es, die bauliche Entwicklung und den Erhalt des Dorfcharakters sowie bestehender ländlicher Strukturen zu fördern und zu sichern.

3. Schwerpunkte der Arbeit des Vereins sind, eine vernünftige Verkehrspolitik zu erreichen - unter Berücksichtigung

(a) der natürlichen Gegebenheiten; (b) der Bedürfnisse der Anwohner; (c) der Weiterentwicklung der öffentlichen Verkehrsmittel; (d) der Verkehrssicherheit von Radfahrern und Fußgängern, insbesondere von Kindern und älteren Mitbürgern.

4. Ziel ist auch, die Förderung einer modernen sozialen Infrastruktur im Ort.

5. Der Verein fördert das faire Umgehen mit Minderheiten und von sozial benachteiligten Mitbürgern.

§ 3 Uneigennützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt oder durch zu hohe Forderungen belastet werden. Aufwendungen von Mitgliedern, die im Sinne und im Auftrag des Vereins erfolgt sind, werden nach Prüfung durch den Vorstand erstattet.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2002.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Zustimmung hat die Mitgliederversammlung ein Einspruchsrecht und entscheidet endgültig. Im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist die Berufung durch den Bewerber an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Bei Aufnahmeanträgen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um Groß Glienicke oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ansonsten genießen sie alle Rechte und Pflichten normaler Vereinsmitglieder.

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn
 - in grobem Maße gegen die Satzung
 - den Satzungszweck
 - Vereinsinteressen verstoßen wird

- Beitragszahlungsrückstände von mehr als 6 Monaten bestehen

Über den Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung mit schriftlichem Bescheid. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Berufung ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt 5,- Euro pro Mitglied und Monat. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer. Die Funktionen Kassenwart und Schriftführer können auch von den beiden Vorsitzenden übernommen werden. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die Stellvertreter-in. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

2. Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

3. Bei Abberufung oder Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstandes muss innerhalb von zwei Wochen ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden, das dann bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des gesamten Vorstandes amtiert.

3. Eine frühzeitige Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist mit einer 2/3-Mehrheit der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mindestens einmal jährlich beschließt die Mitgliederversammlung über Beiträge und die Entlastung des Vorstandes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen einzuberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (per Post, Fax oder email) durch den Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einhaltung dieser Frist bedarf es nicht bei der Gründung des Vereins.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Beschlüsse hinsichtlich Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Wahl des Vorstandes erfordern die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
9. Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
10. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder durchzuführen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Groß Glienicke zur Verwendung in ihren sozialen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6.05.2002 beraten und beschlossen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6.05.2002 beraten und beschlossen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.09.2002 in drei Punkten geändert: § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 4.
Diese Satzungsänderung wurde angenommen mit 5:0:0 Stimmen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5.09.2005 in einem Punkt geändert:
§ 11 Abs. 1. Die Satzungsänderung wurde angenommen mit 6:0:0 Stimmen.
